

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 11 / 193
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: DJS

1. Dezember 2021

**Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das
Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG)**

Zusammensetzung der Kommission

Präsidium: Rüegg Jost, Techniker TS, Kreuzlingen

Mitglieder: Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirnach
Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht
Bühler Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen
Diezi Dominik, Stadtpräsident, Stachen
Fisch Ueli, Betriebsökonom FH, Ottoberg (Vizepräsidium)
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil
Mühlemann Stefan, dipl. Hotelmanager NDS HF,
Guntershausen b. Aadorf
Neuweiler Denise, Gemeindepräsidentin, Zuben
Regli Christoph, lic. iur., Frauenfeld
Rüetschi Gina, Pflegefachfrau HF, Frauenfeld
Schallenberg Turi, Hauptabteilungsleiter Sozialversicherung,
Bürglen
Schmid Pascal, lic. iur., Weinfelden
Schär Urs, Meisterlandwirt, Langrickenbach
Strähl-Obrist Michèle, lic. iur., Weinfelden

Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil, *Beobachter*

Vertretungen des
Departements: Cornelia Komposch, Regierungsrätin und Chefin
des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS)
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Sandro Körber, Juristischer Mitarbeiter DJS

Gast Fritz Tanner, Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau

Protokollführer: Sandro Körber, Juristischer Mitarbeiter DJS

2/14

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) behandelte die Vorlage in drei Sitzungen und dankt der Departementsvorsteherin sowie den weiteren Vertretern des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) wie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei für die Vorbereitung und Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat nach der Behandlung der Vorlage mit **15 zu 0** beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, der von der Kommission bereinigten Gesetzesvorlage zum Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) zuzustimmen.

Allgemeines

Der Grosse Rat hat am 13. Februar 2019 mit 59:50 Stimmen der Volksinitiative «Offenheit statt Geheimhaltung / Für transparente Behörden im Thurgau» zugestimmt. Am 19. Mai 2019 hat die Thurgauer Stimmbevölkerung diese Volksinitiative mit 80,2 % angenommen. Für eine Volksinitiative ist das ein herausragendes Ergebnis. Bei den Vorbereitungen zu dieser Gesetzesvorlage ist ein Vernehmlassungsverfahren mit 70 Stellungnahmen vorangegangen, die im Gesetzestext weitgehend berücksichtigt wurden. Es ist dabei eine schlanke Gesetzesvorlage mit 20 Paragraphen entstanden, die es der Kommission relativ leicht machte, sie effizient zu beraten und zu überarbeiten.

Eintreten

Regierungsrätin Cornelia Komposch äusserte sich zum Eintreten auszugsweise und sinngemäss wie folgt: Mit der Kommissionsarbeit werde ein wichtiger und weiterer Meilenstein in der politischen Arbeit zum Öffentlichkeitsgesetz gesetzt. Entsprechend freue sie sich auf die Auseinandersetzung mit der vorberatenden Kommission zu einem auf den ersten Blick einfach scheinenden Gesetz, das jedoch bei näherer Betrachtung und die Botschaft lesend, ein ziemlich komplexes Rechtsgebiet darstelle. Wir sind uns alle einig, dass die Umsetzung des Paradigmenwechsels vom Grundsatz der Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Prinzip der Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt wahrscheinlich etliche Vollzugsfragen aufwerfen werde. Etliche Vernehmlassungsteilnehmer haben diesen Bedenken Ausdruck verliehen, weshalb der Regierungsrat vorschlägt, dass die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte einen Leitfaden, eine Anwendungshilfe ausarbeiten soll. Der Kommissionsarbeit ist über Regierung und Verwaltung eine breite Auslegeordnung von Bestehendem und Bewährtem im Kontext mit den Thurgauer Bedürfnissen vorausgegangen.

Es liegt ein intensiver und kontinuierlicher Entstehungsprozess hinter uns. Das Generalsekretariat hat umgehend nach der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 die Arbeit an die Hand genommen. In der Person des juristischen Mitarbeiters Sandro Körper sei jemand gefunden worden, der mit hohem Engagement an die Umsetzungsarbeiten herangegangen ist. Er hat den Gesetzentwurf redigiert, die Botschaft verfasst und ist damit zum eigentlichen Spezialisten in Sachen Öffentlichkeitsprinzip geworden. Er nimmt einerseits die Funktion des Protokollführers wahr, andererseits auch die des juristischen Beraters im Öffentlichkeitsrecht. Das Vernehmlassungsverfahren war ein wichtiger Meilenstein. Positiv aufgenommen wurde insbesondere der schlanke, zweckmässige und klare Aufbau des Gesetzes. Dies galt ebenfalls für die liberale Umsetzung des einschlägigen Verfassungsparagrafen. Dem gegenüber wurde mehrfach und explizit kritisch auf allfällige Umsetzungsschwierigkeiten hingewiesen, da das Gesetz mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe enthalte und der Erläuternde Bericht umfassend und anspruchsvoll zu lesen sei. Der Regierungsrat hat verschiedene Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren aufgenommen. So wurde beispielsweise das Verhältnis zwischen dem Amtsgeheimnis und dem Öffentlichkeitsprinzip näher erläutert, ein informelles Schlichtungsverfahren vorgesehen, die Koordination mit dem Archivgesetz präzisiert und ganz wichtig, die Konformität mit dem Datenschutzgesetz geprüft. Sie begrüsse, dass Fritz Tanner, bei dem die Stelle des Öffentlichkeitsbeauftragten angesiedelt werden soll, sich einerseits im Vorfeld konstruktiv in die Gesetzesarbeitung eingebracht hat und auch weiterhin bereit ist, unterstützend in allen Fragen, die den Datenschutz betreffen, zu beraten.

Weil das Eintreten auf diese Gesetzesvorlage obligatorisch und damit unbestritten ist, sind die Eintretensvoten der Kommissionsmitglieder entsprechend. Sie können in aller Ausführlichkeit dem 1. Kommissionsprotokoll entnommen werden.

Detailberatung

Die Kommission berät die Paragrafen einzeln durch.

- | | | |
|------------|------------------------------|-------------------|
| § 1 | Zweck und Gegenstand | keine Bemerkungen |
| § 2 | Begriffe | keine Bemerkungen |
| § 3 | Persönlicher Geltungsbereich | |

4/14

Nach ausgiebiger Diskussion wird auf Antrag von Pascal Schmid, der **einstimmig angenommen** wurde, Absatz 1 wie folgt geändert:

Kurt Baumann stellt danach zur Diskussion, inwiefern die EVUs der Gemeinden im Gesetz anders behandelt werden sollen oder müssen als die EKT Holding AG. Nach längerer Diskussion über zwei Sitzungen, wird die EKT Holding AG in Absatz 3 gestrichen und der Text angepasst (siehe unten). Der neue Absatz 3 wird **einstimmig gutgeheissen**.

§ 3 Absatz 1

Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe des Kantons, der Politischen Gemeinden und der Schulgemeinden. Den öffentlichen Organen gleichgestellt sind Private Organisationen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen

§ 3 Absatz 2 *unverändert*

§ 3 Absatz 3

„Es gilt nicht für die Thurgauer Kantonalbank, die EKT Holding AG und die thurmed AG, einschliesslich deren Tochtergesellschaften, sowie die öffentlichen Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln. keine staatlichen Aufgaben erfüllen.“

§ 4 Sachlicher Geltungsbereich

Hier gibt es eine längere Diskussion in Bezug auf die Geheimhaltung. Bis dato gab es keine Einsicht in Protokolle und Akten. Das ändert sich. In Bezug auf das Amtsgeheimnis ändert sich aber nichts. Was als geheim deklariert ist, bleibt geheim. So unterstehen zum Beispiel das Grundbuch und auch das Baurecht nicht dem Öffentlichkeitsgesetz. Das gleiche gilt für das Steuergeheimnis. Für die Exekutiven von Gemeinden und Städten wird es dazu vom Kanton einen Leitfaden als Orientierungshilfe geben, der noch erstellt wird. **An § 4 wird somit nichts geändert.**

§ 5 Zeitlicher Geltungsbereich

Urs Schär stellt die Frage, warum das Gesetz rückwirkend ab dem 19. Mai 2019 gilt. Ueli Fisch weist darauf hin, dass das bei den Übergangsbestimmungen in der Kantonsverfassung so festgehalten ist und nicht mehr geändert werden kann. Denise Neuweiler fragt, wie ausführlich Protokolle sein müssen, wenn man weiss, dass sie neu und rückwirkend dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt sind.

5/14

Gemäss Sandro Körber ist es Sache der Gemeinde zu bestimmen, wie ausführlich Protokolle geführt werden. Sie müssen aber so abgefasst sein, dass die Beratungen nachvollziehbar sind und erkennbar wird, von welchen Überlegungen sich die Behörde in ihren Entscheidungen leiten liess.

Das bestehende Gemeindegesetz enthält dazu Mindestvorschriften. Ueli Fisch hält zudem fest, dass es auf jeden Fall keine «Schattenprotokolle» geben darf.

An § 5 wird somit nichts geändert.

§ 6 Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte

Turi Schallenberg stellt die Frage, warum der Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip der gleichen Person unterstellt wird. Gemäss Stephan Felber hat man dafür auch die Öffentlichkeitsgesetze anderer Kantone beigezogen. Weil es z.B. bei Anfragen von Medien, was die häufigsten Fälle sein dürften, oft eilt, ist es nicht praktikabel, wenn sich zwei verschiedene Instanzen damit befassen und sich auch noch einigen müssen. Im Weiteren werden die Befugnisse und die Geheimhaltungspflicht der oder des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten im Hinblick auf das Schlichtungsverfahren diskutiert und geklärt.

Das DJS schlägt vor, den Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

~~² Sie oder er hat im Rahmen des Schlichtungsverfahrens auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, ist hinsichtlich Personendaten, die der Geheimhaltung unterliegen sie oder er bei ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das für das Einsichtsgesuch zuständige öffentliche Organ.~~

Der Absatz 2 wird geändert und zu § 16 (Schlichtungsverfahren) verschoben:

„Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte klärt ab, ob das öffentliche Organ das Gesuch rechtmässig und angemessen behandelt hat. Das öffentliche Organ stellt ihr oder ihm die erforderlichen amtlichen Akten zu und kann die Stellungnahme ergänzen. ~~Sie oder er hat im Rahmen des Schlichtungsverfahrens auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.~~“

Folgerichtig wird § 6 Abs. 3 neu zu § 6 Abs. 2.

Diese Änderungen werden **stillschweigend genehmigt**.

6/14

§ 7 Information der Öffentlichkeit

Für Pascal Schmid muss es aus Gründen der Rechtssicherheit klarer sein, wann die zuständigen Personen des öffentlichen Organs informieren dürfen und wann nicht. Bei den Einsichtsgesuchen ist die Frage im Entwurf geregelt, bei der Information nicht. Entsprechend dem Sinn und Geist des Öffentlichkeitsprinzips soll proaktiv informiert werden können, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Er stellt daher einen Antrag auf Ergänzung von Absatz 1 mit einem zweiten Satz. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Amtsgeheimnisverletzung begeht, wer vor der Information die beiden Fragen nach überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen geprüft und negativ beantwortet hat.

Auf Antrag von Pascal Schmid wird der Absatz 1 somit wie folgt angepasst:

¹ „Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Die Information ist zulässig, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne von § 10 entgegenstehen.“

Dieser Änderungsantrag wird **einstimmig angenommen**.

Eine längere Diskussion findet über das Wort «*frühzeitig*» unter der Anmerkung 2 statt. Zwei Alternativen stehen im Raum, *zeitnah* und *rechtzeitig*. Stephan Felber erklärt, warum *frühzeitig* den Adjektiven *zeitnah* und *rechtzeitig* vorzuziehen ist. Diesen Erklärungen folgte die Kommission. Es bleibt somit beim Wort «*frühzeitig*».

§ 8 Grundsatz

Dieser Paragraph gab zu keinerlei Diskussionen Anlass.

§ 9 Einsichtsgewährung

Kurt Baumann stellt aus Sicht der Gemeinden einen Antrag zur Anpassung des Absatzes 1 in Bezug auf die Handhabung des Einsichtsrechtes. Iwan Wüst unterstützt diesen Antrag, um den Aufwand in den Gemeinden in Grenzen zu halten. Pascal Schmid und Sandro Körber klären den Sachverhalt und weisen darauf hin, dass dies in § 12 ausführlicher behandelt wird. Darauf zieht Kurt Baumann seinen Antrag zurück. Die Diskussion über § 9 ist abgeschlossen. **An § 9 wird somit nichts geändert.**

7/14

§ 10 Ausnahmen

Kurt Baumann und Peter Bühler stellen Absatz 2 Ziffer 2 zur Diskussion. Darüber findet eine längere Debatte statt. In der Folge stellt Peter Bühler den Antrag, Absatz 2 Ziffer 2 zu streichen. Christoph Regli, Ueli Fisch, Pascal Schmid und Gabriel Macedo begründen auf ihre Weise, warum sie für die Streichung des Absatzes 2 Ziffer 2 sind. Damit würde Ziffer 3 neu zu Ziffer 2. Nachdem Stephan Felber nach den gehörten Argumenten bestätigt, dass auch aus seiner Sicht Absatz 2 Ziffer 2 gestrichen werden kann, wird über den Antrag von Peter Bühler abgestimmt.

Der Antrag von Peter Bühler zur Streichung des Absatzes 2 Ziffer 2 wird mit **11 Ja und 2 Enthaltungen angenommen.**

§ 11 Besondere Fälle

Kurt Baumann stellt in Absatz 3 den letzten Satz zur Diskussion, weil man dabei wohl die kommunalen Aufsichtskommissionen in den Gemeinden vergessen hat.

Nach einem Vorschlag von Dominik Diezi, den auch Kurt Baumann begrüsst, macht Stephan Felber einen noch präziseren Vorschlag. Er lautet:

„Nicht öffentlich sind Protokolle kommunaler und kantonaler Aufsichtskommissionen.“

Daraufhin schlägt Michèle Strähl-Obrist vor, diesen Satz in einen neuen Absatz 4 zu fassen. Damit würde der Absatz 3 um den letzten Satz gekürzt und die neue Formulierung dieses Satzes in einen neuen Absatz 4 gefasst. Der Präsident erhebt die beiden Vorschläge zu einem Antrag und lässt darüber abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 12 Gesuch

Iwan Wüst stellt in Absatz 4 die Frist von 10 (zehn) Tagen zur Diskussion, sie sei zu kurz. Es wurden verschiedene Fristen und Formulierungen, wie «in angemessener Frist», etc. diskutiert. Allen gemeinsam ist, dass 10 (zehn) Tage zu kurz sind. Auf Voten von Pascal Schmid und Turi Schallenberg stellen sich 20 Tage als konsensfähig heraus und dies für beide Seiten, falls das Nachreichen einer Begründung von der gesuchstellenden Person nötig wird.

Pascal Schmid stellt den Antrag, Absatz 4 sei wie folgt anzupassen:

«Das öffentliche Organ kann innert 20 Tagen verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert 20 Tagen präzisiert. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.»

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

8/14

§ 13 Schutz von Personendaten Dritter

Kurt Baumann stört sich im Absatz 1 am Wort «entfernen». RR Cornelia Komposch stellt klar, dass mit «entfernen nicht «beseitigen» oder «schreddern» gemeint sein kann. Nach längerer Diskussion stellt Kurt Baumann zu Absatz 1 einen Antrag für folgenden Text:

1 Amtliche Akten, die Personendaten Dritter enthalten, sind vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder ~~zu entfernen~~ nicht zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Antrag von Kurt Baumann wird einstimmig angenommen.

Nach einem weiteren Input von Michèle Strähl-Obrist, stellt Kurt Baumann fest, dass auch in Absatz 2 das Wort «entfernt» sinngemäss geändert werden muss.

Aufgrund eines Vorschlages von Fritz Tanner, sollte im Absatz 2 zudem beim Verweis auf das Thurgauer Datenschutzgesetz (TG DSG) auf die Konkretisierung «§ 9» verzichtet werden. Begründung: Der Verweis sollte sich auf das ganze Datenschutzgesetz und nicht nur auf den § 9 beziehen.

Zu diesem Vorschlag gibt es keine Wortmeldungen.

Weil Fritz Tanner als Gast in dieser Kommission keinen Antrag stellen kann, stellt der Präsident den Antrag zu folgendem Text für den Absatz 2:

2 Können die Personendaten nicht anonymisiert oder ~~entfernt~~ nicht zur Einsichtnahme vorgelegt werden oder überwiegt ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Einsicht in amtliche Akten, ist das Gesuch nach ~~§ 9~~ dem TG DSG zu beurteilen. Die ~~betroffenen~~ betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 14 Stellungnahme des öffentlichen Organs

In Erinnerung an seinen Input bei § 9, stellt Christoph Regli für den Absatz 2 folgenden Änderungsantrag:

2 Es teilt der gesuchstellenden oder der angehörten Person nach § 13 mit einer kurzen schriftlichen oder elektronischen Begründung mit, ob, ~~und~~ in welchem Umfang und in welcher Form dem Gesuch entsprochen wird.

9/14

Der Antrag von Christoph Regli wird einstimmig angenommen.

§ 15 Schlichtung

Iwan Wüst stellt den Antrag, das in Absatz 2 in Anlehnung an § 12 die Frist auch hier wie folgt auf 20 Tage zu ändern sei:

2 Der Schlichtungsantrag ist innert ~~zehn~~ 20 Tagen nach Empfang der Stellungnahme oder nach Ablauf der dem öffentlichen Organ für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist schriftlich oder elektronisch zu stellen.

Der Antrag von Iwan Wüst wird diskussionslos und einstimmig angenommen.

§ 16 Schlichtungsverfahren

Stephan Felber erinnert an einen Nachtrag, wonach der Text aus § 6, Absatz 2 hier in Absatz 1 einzufügen ist. Die Formulierung des DJS lautet wie folgt:

1 „Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte klärt ab, ob das öffentliche Organ das Gesuch rechtmässig und angemessen behandelt hat. Das öffentliche Organ stellt ihr oder ihm die erforderlichen amtlichen Akten zu und kann die ihre Stellungnahme ergänzen. Sie oder er hat im Rahmen des Schlichtungsverfahrens auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.“

Darüber gibt es keine weitere Diskussion.

Der Kommissionspräsident erhebt den Vorschlag von Stephan Felber vom DJS zu einem Antrag und lässt darüber abstimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 17 Empfehlung

Denise Neuweiler will wissen, wie nach einem solchen Schlichtungsverfahren mit einer Empfehlung umgegangen wird. Gemäss Sandro Körber wird eine Empfehlung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dies voraussichtlich auf der Webseite des Kantons unter einer noch zu eröffnenden Rubrik. Der Datenschutzbeauftragte hat diesbezüglich sicherzustellen, dass Personendaten der am Schlichtungsverfahren beteiligten Personen geschützt bleiben. Der Name einer Gemeinde ist dabei nicht geschützt

10/14

Aus dem Plenum gibt es keine weiteren Bemerkungen zum § 17.

§ 18 Entscheid

Zu den Fristen und zur Frage, ob eine Empfehlung der Schlichtungsbehörde zwangsläufig zu einem Entscheid der betroffenen Behörde führen muss, gibt es eine sehr ergiebige aber keine kontroverse Diskussion.

Man findet sich somit ohne Widersprüche in den nachfolgenden, leicht angepassten Gesetzestexten, was das einstimmige Ergebnis bestätigt.

1 Die gesuchstellende oder die angehörte Person kann innerhalb von ~~zehn~~ 20 Tagen nach Erhalt der Empfehlung schriftlich oder elektronisch einen Entscheid verlangen.

2 Das öffentliche Organ folgt der Empfehlung oder erlässt einen Entscheid, wenn es in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Einsicht in amtliche Akten aufschieben, einschränken oder verweigern oder die Einsicht in eine amtliche Akte, die Personendaten enthält, gewähren will.

3 ~~Der Entscheid ist in~~ Das öffentliche Organ folgt innerhalb von 30 Tagen der Regel Empfehlung oder erlässt innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Empfehlung oder nach Eingang des Gesuches nach Absatz 1 ~~zu erlassen einen Entscheid~~. Das öffentliche Organ stellt der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten den Entscheid und allfällige Entscheide der Rechtsmittelinstanzen zu.

Die so angepassten drei Absätze werden von den Kommissionsmitgliedern einstimmig angenommen.

§ 19 Amtliche Kosten

Urs Schär stellt folgenden Änderungsantrag zu Absatz 1:

„Für die Einsicht in amtliche Akten können Gebühren erhoben werden erfolgt ~~grundsätzlich kostenlos~~.“

Die Diskussion zeigt, dass man das Gesetz möglichst bürgerfreundlich halten und am Gesetzesvorschlag «*erfolgt grundsätzlich kostenlos*» festhalten halten will.

Der Antrag von Urs Schär wird mit 3 Ja, 8 Nein bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Es gibt eine Diskussion über den Absatz 2 zu einem allfälligen Kostenvorschuss und über die Anfechtbarkeit der Verfahrensgebühren generell.

Sie führt aber zu keinem Änderungsantrag.

11/14

§ 20 Verfahren und Rechtsschutz

Stephan Felber macht auf eine Unterlassung von Seiten des DJS aufmerksam und schlägt folgende Ergänzung im Absatz 2 vor:

„(...) des Obergerichts als erste Instanz und (...)“

Die Abstimmung darüber ergibt 12 Ja bei 1 Enthaltung.

Aufgrund der Ausführungen von Stephan Felber stellt Kurt Baumann hier nachstehend einen, den Text stark kürzenden Antrag für Absatz 2:

2 „Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 des Regierungsrates, ~~seiner Departemente und der Staatskanzlei, der Enteignungskommission, der Rekurskommissionen nach § 38 bis § 42 VRG, des Obergerichts als erste Instanz und der Rekurskommission in Anwaltssachen.~~“

Der Antrag von Kurt Baumann wird einstimmig angenommen.

Damit sind alle 20 Paragraphen dieses Gesetzes durchberaten und wo nötig angepasst worden

Ziff. II Änderungen bisherigen Rechts

Es werden hier nur die Positionen aufgeführt, die während der Kommissionsarbeit geändert wurden.

Pos 3.

Ausgangslage:

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹) [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 71a wird aufgehoben

Die Aufhebung des § 71a überraschte Kurt Baumann, vor allem weil er im Vernehmlassungsentwurf nicht enthalten war. Er stellt diese Aufhebung zur Diskussion. Unterstützt wird er dabei von Denise Neuweiler, Christoph Regli und Konrad Brühwiler.

12/14

Während der Diskussion gibt es keine Argumente, die die Aufhebung stützen. Im Gegenteil, dieser Paragraph sei ein wichtiger Teil des Öffentlichkeitsprinzips und im Besonderen für die Gemeinden von Bedeutung.

Wie RR Cornelia Komposch ausführt, ging es bei dieser Aufhebung um eine Entlastung der Grundbuchämter und der Notariate, dies auch im Hinblick auf die Digitalisierung der Verwaltungen.

Für Stephan Felber kommt dieser Antrag nicht ganz überraschend. Wenn der Gesetzgeber auf eine ersatzlose Streichung verzichten will, muss § 71a EG ZGB zumindest angepasst werden, weil er in der aktuellen Fassung vor Bundesrecht nicht mehr standhält.

Stephan Felber schlägt deshalb nachstehende Formulierung vor:

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹) [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 71a

1 Beim Erwerb von Eigentum an Grundstücken werden die in ~~Artikel 970a Absatz 2 ZGB vorgeschriebenen~~ folgenden Angaben veröffentlicht:

~~Die Veröffentlichung unterbleibt bei kleinen Flächen sowie bei geringfügigen Anteilen oder Wertquoten.:~~

- 1. das Datum der Handänderung;*
- 2. bei Liegenschaften die Nummer, die Fläche, die Kulturart, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung;*
- 3. bei Stockwerkeigentum die Nummer, die Art der Einheit, die Wertquote und die Ortsbezeichnung;*
- 4. bei Baurechten die Nummer, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung;*
- 5. bei Miteigentum der Anteil;*
- 6. die Namen und der Wohnort oder der Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern und erwerben:*

² Die Veröffentlichung unterbleibt bei kleinen Flächen, bei geringfügigen Anteilen oder Wertquoten sowie bei Handänderungen infolge Güter- und Erbrecht.

13/14

Dieser Text wird über den Beamer an die Wand projiziert.

Der Präsident lässt über diesen Text abstimmen.

Der neue § 71a wird mit 13 Ja und 1 Enthaltung angenommen.

Pos 4.

§ 18 Schutzfristen

Aufgrund von Bedenken, die Pascal Schmid zum Ausdruck bringt, gibt es eine längere Diskussion, wie mit den Archivfristen umzugehen ist.

Die Diskussion wird in diesem Falle naturgemäss fast ausschliesslich von den Juristen, Dominik Diezi, Christoph Regli und Pascal Schmid geführt.

Von Seiten des Kantons, von Stephan Felber und Sandro Körber wird Verständnis für die Bedenken von Pascal Schmid signalisiert.

Die Diskussion mündet in einem ausformulierten Vorschlag und Antrag von Pascal Schmid, der eine Änderung des Absatzes 1 sowie einen neuen Absatz 5 enthält.

Die beiden Absätze lauten wie folgt:

Der Erlass RB 432.10 (Gesetz über Aktenführung und Archivierung [ArchivG] vom 20. Mai 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

1 Die allgemeine Schutzfrist für Akten beträgt 20 Jahre. ~~Für amtliche Akten im Sinne des Gesetzes über die Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG), die jünger als 20 Jahre alt sind und sich bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes.~~

neuer Absatz 5:

5 Für amtliche Akten im Sinne des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG), die sich vor Ablauf der Schutzfristen bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes. Zuständiges Organ im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes ist das zuständige Archiv.

Die beiden Absätze werden von Pascal Schmid vorgelesen und erläutert.

Der Antrag von Pascal Schmid wird einstimmig angenommen.

14/14

2. Lesung:

Während der 2. Lesung werden nur noch Fragen geklärt, Anträge gibt es keine.

Bei der Schlussabstimmung wird das Gesetz mit 15 : 0 angenommen.

Kreuzlingen, 1. Dezember 2021

Der Kommissionspräsident

Jost Rüegg

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG)

vom ...

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten. Damit soll die freie Meinungsbildung zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gefördert werden.

² Das Gesetz regelt die Information der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Organe und die Einsicht in amtliche Akten der öffentlichen Organe.

§ 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

1. Öffentliches Organ: Organe, Behörden, Kommissionen, Ämter, Betriebe oder Dienststellen des Kantons, der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden sowie ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;
2. Information: Schriftliches, elektronisches oder mündliches In-Kennntnis-Setzen über eine bestimmte Sache, ein Anliegen oder ein Geschäft;
3. Amtliche Akte: Zusammenfassung aller Unterlagen, die bei der Erledigung einer Aufgabe entstehen und für deren Fortführung benötigt werden. Eine Unterlage ist die Aufzeichnung des öffentlichen Organs auf einem beliebigen Informationsträger oder das Hilfsmittel, das für das Verständnis und die Nutzung einer Aufzeichnung notwendig ist.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe. Den öffentlichen Organen gleichgestellt sind Organisationen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.

² Es gilt für die richterlichen Behörden, soweit diese administrative Aufgaben oder Aufgaben im Zusammenhang mit einer Aufsichtstätigkeit erfüllen.

³ Es gilt nicht für die Thurgauer Kantonalbank und die thurmed AG, einschliesslich deren Tochtergesellschaften, sowie die öffentlichen Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln.

§ 4 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf Informationen und amtliche Akten.

² Es wird nicht angewendet in Verfahren:

1. der Zivil- und Strafrechtspflege;
2. der Verwaltungsrechtspflege;
3. der internationalen Rechts- und Amtshilfe;
4. der Schiedsgerichtsbarkeit.

³ Das Gesetz findet zudem keine Anwendung, soweit Bestimmungen anderer Gesetze:

1. Informationen oder amtliche Akten als geheim oder vertraulich bezeichnen;
2. von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für die Einsicht in bestimmte Informationen oder amtliche Akten vorsehen.

⁴ Die Einsicht in amtliche Akten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richten sich nach dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)¹⁾.

§ 5 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für amtliche Akten, die von den öffentlichen Organen seit dem 20. Mai 2019 erstellt oder empfangen wurden und jünger als 20 Jahre alt sind.

² Für amtliche Akten, die älter als 20 Jahre alt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung (ArchivG)²⁾.

§ 6 Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte

¹ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte nach § 17 TG DSG hat nach dem vorliegenden Gesetz insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie oder er berät die öffentlichen Organe in Fragen des Öffentlichkeitsprinzips;
2. sie oder er leitet das Schlichtungsverfahren nach § 15 und § 16 und gibt, für den Fall, dass es zu keiner Einigung kommt, eine Empfehlung nach § 17 ab;
3. sie oder er informiert auf Anfrage private Personen über die Modalitäten des Rechts auf Einsicht in amtliche Akten;
4. sie oder er kann sich zu Rechtssetzungsvorhaben, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen, äussern;

² Sie oder er ist hinsichtlich Personendaten, die sie oder er bei ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das für das Einsichtsgesuch zuständige öffentliche Organ.

1) [RB 170.7](#)

2) [RB 432.10](#)

§ 7 Information der Öffentlichkeit

¹ Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Die Information ist zulässig, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne von § 10 entgegenstehen.

² Die Information muss verständlich, umfassend und frühzeitig erfolgen.

³ Über hängige Verfahren können die öffentlichen Organe informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.

⁴ Die Politischen Gemeinden und Schulgemeinden informieren nach ihren Bestimmungen.

2. Recht auf Einsicht in amtliche Akten

§ 8 Grundsatz

¹ Jede Person hat das Recht auf Einsicht in amtliche Akten.

§ 9 Einsichtsgewährung

¹ Das öffentliche Organ gewährt Einsicht in amtliche Akten durch:

1. die Einsichtnahme vor Ort;
2. die schriftliche oder mündliche Auskunft über den Inhalt;
3. die Zustellung der amtlichen Akten in Kopie oder ausnahmsweise im Original.

² Der Anspruch nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die amtlichen Akten in einem amtlichen Publikationsorgan, auf der Internetseite oder in ähnlicher Weise durch die öffentlichen Organe bereits veröffentlicht worden sind.

§ 10 Ausnahmen

¹ Die Einsichtsgewährung wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Öffentliche Interessen sind namentlich:

1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit;
2. die unmittelbar gefährdete Wirksamkeit von staatlich angeordneten Massnahmen.

³ Private Interessen sind insbesondere:

1. der Schutz der Privatsphäre Dritter;
2. der Schutz des Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisses.

⁴ Diese Ausnahmbestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil der amtlichen Akten und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.

§ 11 Besondere Fälle

¹ Die Einsicht in amtliche Akten wird erst gewährt, wenn der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.

² Die Einsicht in amtliche Akten über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen wird nicht gewährt.

³ Protokolle parlamentarischer Kommissionen sind nach Abschluss der Beratungen, nach der Kenntnisnahme oder nach der Schlussabstimmung im Parlament, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung öffentlich.

⁴ Nicht öffentlich sind Protokolle kommunaler und kantonaler Aufsichtskommissionen.

3. Verfahren zur Geltendmachung des Einsichtsrechts

§ 12 Gesuch

¹ Das Gesuch um Einsicht in amtliche Akten ist schriftlich oder elektronisch an das öffentliche Organ zu richten, das die Akten erstellt hat oder besitzt.

² Das Gesuch muss nicht begründet werden.

³ Es hat mindestens zu enthalten:

1. Name, Vorname sowie eine Zustelladresse der gesuchstellenden Person;
2. möglichst genaue Bezeichnung oder Bestimmbarkeit der verlangten Akten.

⁴ Das öffentliche Organ kann innert 20 Tagen verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert 20 Tagen präzisiert. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.

⁵ Auf querulatorische oder missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten.

§ 13 Schutz von Personendaten Dritter

¹ Amtliche Akten, die Personendaten Dritter enthalten, sind vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder nicht zur Einsichtnahme vorzulegen.

² Können die Personendaten nicht anonymisiert oder nicht zur Einsichtnahme vorgelegt werden oder überwiegt ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Einsicht in amtliche Akten, ist das Gesuch nach dem TG DSG zu beurteilen. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

³ Das öffentliche Organ teilt der gesuchstellenden Person die Durchführung der Anhörung mit.

§ 14 Stellungnahme des öffentlichen Organs

¹ Das öffentliche Organ nimmt zum Gesuch innert 20 Tagen Stellung. Die Frist kann um 20 Tage verlängert werden. Das öffentliche Organ informiert die gesuchstellende Person über eine Fristverlängerung.

² Es teilt der gesuchstellenden oder der angehörten Person nach § 13 mit einer kurzen schriftlichen oder elektronischen Begründung mit, ob, in welchem Umfang und in welcher Form dem Gesuch entsprochen wird.

§ 15 Schlichtung

¹ Die gesuchstellende Person, deren Einsicht in amtliche Akten aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert oder deren Gesuch nicht fristgerecht behandelt worden ist, und die angehörte Person nach § 13, gegen deren Willen das öffentliche Organ Akteneinsicht gewähren will, können der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten einen Antrag auf Schlichtung stellen.

² Der Schlichtungsantrag ist innert 20 Tagen nach Empfang der Stellungnahme oder nach Ablauf der dem öffentlichen Organ für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist schriftlich oder elektronisch zu stellen.

§ 16 Schlichtungsverfahren

¹ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte klärt ab, ob das öffentliche Organ das Gesuch rechtmässig und angemessen behandelt hat. Das öffentliche Organ stellt ihr oder ihm die erforderlichen amtlichen Akten zu und kann die Stellungnahme ergänzen. Sie oder er hat auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

² Sie oder er hört die am Schlichtungsverfahren Beteiligten an und strebt zwischen ihnen eine Einigung an. Sie oder er kann Vorschläge unterbreiten.

³ Kommt eine Einigung zustande, gilt das Verfahren als erledigt.

⁴ Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Einhaltung der Fristen beizutragen, an der Suche nach einer Einigung mitzuwirken und an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen. Der Schlichtungsantrag gilt als zurückgezogen und das Verfahren als erledigt, wenn die antragstellende Person nach § 15 Absatz 1 an der Verhandlung nicht teilnimmt.

⁵ Das Verfahren kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte stellt das Ergebnis des Verfahrens fest und teilt es den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mit.

§ 17 Empfehlung

¹ Wird keine Einigung erzielt, gibt die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte den an der Schlichtung Beteiligten eine schriftliche Empfehlung ab.

² Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann insbesondere empfehlen, dass:

1. die Einsicht in bestimmte amtliche Akten zu gewähren ist;
2. gewisse amtliche Akten oder Inhalte zu anonymisieren sind;
3. die Beschränkung der Akteneinsicht aufrechtzuerhalten ist;
4. vor dem Entscheid über die Akteneinsicht eine Anhörung nach § 13 bei der betroffenen Drittperson durchzuführen ist;
5. die Gebührenfrage neu zu beurteilen ist.

³ Die Empfehlung darf keine Informationen enthalten, die eines der geschützten Interessen nach § 10 Absatz 1 und 2 beeinträchtigen könnte.

⁴ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte veröffentlicht die Empfehlungen und stellt den Schutz der Personendaten der am Schlichtungsverfahren Beteiligten sicher.

§ 18 Entscheid

¹ Die gesuchstellende oder die angehörte Person kann innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Empfehlung schriftlich oder elektronisch einen Entscheid verlangen.

² Das öffentliche Organ folgt der Empfehlung oder erlässt einen Entscheid, wenn es in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Einsicht in amtliche Akten aufschieben, einschränken oder verweigern oder die Einsicht in eine amtliche Akte, die Personendaten enthält, gewähren will.

³ Das öffentliche Organ folgt innerhalb von 30 Tagen der Empfehlung oder erlässt innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Empfehlung oder nach Eingang des Gesuches nach Absatz 1 einen Entscheid. Das öffentliche Organ stellt der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten den Entscheid und allfällige Entscheide der Rechtsmittelinstanzen zu.

§ 19 Amtliche Kosten

¹ Die Einsicht in amtliche Akten erfolgt grundsätzlich kostenlos.

² Ist die Akteneinsicht mit einem erheblichen Aufwand verbunden, kann das öffentliche Organ eine angemessene Verfahrensgebühr erheben und dafür einen Kostenvorschuss verlangen. Die gesuchstellende Person ist darüber vorab zu informieren. Leistet sie den Kostenvorschuss nicht fristgerecht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

§ 20 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)¹⁾. Die Rechtsmittelinstanzen haben auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

¹⁾ RB [170.1](#)

² Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 des Regierungsrates, des Obergerichts als erste Instanz und der Rekurskommission in Anwaltssachen.

³ Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und des Verwaltungsgerichts als erste Instanz.

II.

1.

Der Erlass RB 131.1 (Gesetz über die Gemeinden [GemG] vom 5. Mai 1999) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 3 (geändert)

³ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich.

2.

Der Erlass RB 170.7 (Gesetz über den Datenschutz vom 9. November 1987) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat wählt einen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, der seine Aufgaben unabhängig erfüllt.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat folgende Aufgaben:

4. *(geändert)* er berät die Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung;
5. *(neu)* er nimmt die ihm durch das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip übertragenen Aufgaben wahr.

² Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Aufsichtsstellen der Gemeinden, der Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

§ 18a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann:

Aufzählung unverändert.

² Die verantwortlichen Organe haben den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu unterstützen.

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Entscheide der Departemente und des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

3.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 71a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Beim Erwerb von Eigentum an Grundstücken werden die folgenden Angaben veröffentlicht:

1. (neu) das Datum der Handänderung;
2. (neu) bei Liegenschaften die Nummer, die Fläche, die Kulturart, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung;
3. (neu) bei Stockwerkeigentum die Nummer, die Art der Einheit, die Wertquote und die Ortsbezeichnung;
4. (neu) bei Baurechten die Nummer, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung;
5. (neu) bei Miteigentum der Anteil;
6. (neu) die Namen und der Wohnort oder der Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern und erwerben.

² Die Veröffentlichung unterbleibt bei kleinen Flächen, bei geringfügigen Anteilen oder Wertquoten sowie bei Handänderungen infolge Güter- und Erbrecht.

4.

Der Erlass RB 432.10 (Gesetz über Aktenführung und Archivierung [ArchivG] vom 20. Mai 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 5 (neu)

⁵ Für amtliche Akten im Sinne des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG), die sich vor Ablauf der Schutzfristen bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes. Zuständiges Organ im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes ist das zuständige Archiv.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ SR 210

Synopse

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (ÖffG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **170.6**

Geändert: 210.1 | 432.10

Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG)
	I.
<p>§ 3 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe des Kantons, der Politischen Gemeinden und der Schulgemeinden. Den öffentlichen Organen gleichgestellt sind Private und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.</p> <p>² Es gilt für die richterlichen Behörden, soweit diese administrative Aufgaben oder Aufgaben im Zusammenhang mit einer Aufsichtstätigkeit erfüllen.</p> <p>³ Es gilt nicht für die Thurgauer Kantonalbank, die EKT Holding AG und die thurmed AG, einschliesslich deren Tochtergesellschaften, sowie die öffentlichen Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei keine staatlichen Aufgaben erfüllen.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe des Kantons, der Politischen Gemeinden und der Schulgemeinden. Den öffentlichen Organen gleichgestellt sind <u>Private Organisationen</u> und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.</p> <p>³ Es gilt nicht für die Thurgauer Kantonalbank, die EKT Holding AG, und die thurmed AG, einschliesslich deren Tochtergesellschaften, sowie die öffentlichen Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei keine staatlichen Aufgaben erfüllen <u>privatrechtlich handeln</u>.</p>
<p>§ 6 Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte</p> <p>¹ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte nach § 17 TG DSG hat nach dem vorliegenden Gesetz insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. sie oder er berät die öffentlichen Organe in Fragen des Öffentlichkeitsprinzips;</p> <p>2. sie oder er leitet das Schlichtungsverfahren nach § 15 und § 16 und gibt, für den Fall, dass es zu keiner Einigung kommt, eine Empfehlung nach § 17 ab;</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>3. sie oder er informiert auf Anfrage private Personen über die Modalitäten des Rechts auf Einsicht in amtliche Akten;</p> <p>4. sie oder er kann sich zu Rechtssetzungsvorhaben, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen, äussern;</p> <p>² Sie oder er hat im Rahmen des Schlichtungsverfahrens auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p> <p>³ Sie oder er ist hinsichtlich Personendaten, die sie oder er bei ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das für das Einsichtsgesuch zuständige öffentliche Organ.</p>	<p>² Sie oder er hat im Rahmen des Schlichtungsverfahrens auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, ist hinsichtlich Personendaten, die der Geheimhaltung unterliegen sie oder er bei ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das für das Einsichtsgesuch zuständige öffentliche Organ.</p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 7 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.</p> <p>² Die Information muss verständlich, umfassend und frühzeitig erfolgen.</p> <p>³ Über hängige Verfahren können die öffentlichen Organe informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.</p> <p>⁴ Die Politischen Gemeinden und Schulgemeinden informieren nach ihren Bestimmungen.</p>	<p>¹ Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. <u>Die Information ist zulässig, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne von § 10 entgegenstehen.</u></p>
<p>§ 10 Ausnahmen</p> <p>¹ Die Einsichtsgewährung wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>² Öffentliche Interessen sind namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit;2. das interkantonale Verhältnis;3. die unmittelbar gefährdete Wirksamkeit von staatlich angeordneten Massnahmen. <p>³ Private Interessen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Schutz der Privatsphäre Dritter;2. der Schutz des Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisses. <p>⁴ Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil der amtlichen Akten und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.</p>	<p>2. das interkantonale Verhältnis; die unmittelbar gefährdete Wirksamkeit von staatlich angeordneten Massnahmen.</p> <p>3. <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 11 Besondere Fälle</p> <p>¹ Die Einsicht in amtliche Akten wird erst gewährt, wenn der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.</p> <p>² Die Einsicht in amtliche Akten über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen wird nicht gewährt.</p> <p>³ Protokolle parlamentarischer Kommissionen sind nach Abschluss der Beratungen, nach der Kenntnisnahme oder nach der Schlussabstimmung im Parlament, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung öffentlich. Nicht öffentlich sind Protokolle parlamentarischer Aufsichtskommissionen.</p>	<p>³ Protokolle parlamentarischer Kommissionen sind nach Abschluss der Beratungen, nach der Kenntnisnahme oder nach der Schlussabstimmung im Parlament, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung öffentlich. Nicht öffentlich sind Protokolle parlamentarischer Aufsichtskommissionen.</p> <p>⁴ Nicht öffentlich sind Protokolle kommunaler und kantonaler Aufsichtskommissionen.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>§ 12 Gesuch</p> <p>¹ Das Gesuch um Einsicht in amtliche Akten ist schriftlich oder elektronisch an das öffentliche Organ zu richten, das die Akten erstellt hat oder besitzt.</p> <p>² Das Gesuch muss nicht begründet werden.</p> <p>³ Es hat mindestens zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Name, Vorname sowie eine Zustelladresse der gesuchstellenden Person;2. möglichst genaue Bezeichnung oder Bestimmbarkeit der verlangten Akten. <p>⁴ Das öffentliche Organ kann verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert zehn Tagen präzisiert. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.</p> <p>⁵ Auf querulatorische oder missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten.</p>	<p>⁴ Das öffentliche Organ kann <u>innert 20 Tagen</u> verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert zehn<u>20</u> Tagen präzisiert. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.</p>
<p>§ 13 Schutz von Personendaten Dritter</p> <p>¹ Amtliche Akten, die Personendaten Dritter enthalten, sind vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.</p> <p>² Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden oder überwiegt ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Einsicht in amtliche Akten, ist das Gesuch nach § 9 TG DSG zu beurteilen. Die betroffenen Person ist vorgängig anzuhören.</p> <p>³ Das öffentliche Organ teilt der gesuchstellenden Person die Durchführung der Anhörung mit.</p>	<p>¹ Amtliche Akten, die Personendaten Dritter enthalten, sind vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen<u>nicht zur Einsichtnahme vorzulegen</u>.</p> <p>² Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt<u>nicht zur Einsichtnahme vorgelegt</u> werden oder überwiegt ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Einsicht in amtliche Akten, ist das Gesuch nach § 9 dem<u>§ 9</u> TG DSG zu beurteilen. Die betroffenen<u>betroffene</u> Person ist vorgängig anzuhören.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>§ 14 Stellungnahme des öffentlichen Organs</p> <p>¹ Das öffentliche Organ nimmt zum Gesuch innert 20 Tagen Stellung. Die Frist kann um 20 Tage verlängert werden. Das öffentliche Organ informiert die gesuchstellende Person über eine Fristverlängerung.</p> <p>² Es teilt der gesuchstellenden oder der angehörten Person nach § 13 mit einer kurzen schriftlichen oder elektronischen Begründung mit, ob und in welchem Umfang dem Gesuch entsprochen wird.</p>	<p>² Es teilt der gesuchstellenden oder der angehörten Person nach § 13 mit einer kurzen schriftlichen oder elektronischen Begründung mit, ob und in welchem Umfang <u>und in welcher Form</u> dem Gesuch entsprochen wird.</p>
<p>§ 15 Schlichtung</p> <p>¹ Die gesuchstellende Person, deren Einsicht in amtliche Akten aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert oder deren Gesuch nicht fristgerecht behandelt worden ist, und die angehörte Person nach § 13, gegen deren Willen das öffentliche Organ Akteneinsicht gewähren will, können der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten einen Antrag auf Schlichtung stellen.</p> <p>² Der Schlichtungsantrag ist innert zehn Tagen nach Empfang der Stellungnahme oder nach Ablauf der dem öffentlichen Organ für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist schriftlich oder elektronisch zu stellen.</p>	<p>² Der Schlichtungsantrag ist innert zehn<u>20</u> Tagen nach Empfang der Stellungnahme oder nach Ablauf der dem öffentlichen Organ für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist schriftlich oder elektronisch zu stellen.</p>
<p>§ 16 Schlichtungsverfahren</p> <p>¹ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte klärt ab, ob das öffentliche Organ das Gesuch rechtmässig und angemessen behandelt hat. Das öffentliche Organ stellt ihr oder ihm die erforderlichen amtlichen Akten zu und kann ihre Stellungnahme ergänzen.</p> <p>² Sie oder er hört die am Schlichtungsverfahren Beteiligten an und strebt zwischen ihnen eine Einigung an. Sie oder er kann Vorschläge unterbreiten.</p> <p>³ Kommt eine Einigung zustande, gilt das Verfahren als erledigt.</p>	<p>¹ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte klärt ab, ob das öffentliche Organ das Gesuch rechtmässig und angemessen behandelt hat. Das öffentliche Organ stellt ihr oder ihm die erforderlichen amtlichen Akten zu und kann ihre<u>die</u> Stellungnahme ergänzen. <u>Sie oder er hat auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</u></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>⁴ Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Einhaltung der Fristen beizutragen, an der Suche nach einer Einigung mitzuwirken und an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen. Der Schlichtungsantrag gilt als zurückgezogen und das Verfahren als erledigt, wenn die antragstellende Person nach § 15 Absatz 1 an der Verhandlung nicht teilnimmt.</p> <p>⁵ Das Verfahren kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte stellt das Ergebnis des Verfahrens fest und teilt es den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mit.</p>	
<p>§ 18 Entscheid</p> <p>¹ Die gesuchstellende oder die angehörte Person kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Empfehlung schriftlich oder elektronisch einen Entscheid verlangen.</p> <p>² Das öffentliche Organ erlässt einen Entscheid, wenn es in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Einsicht in amtliche Akten aufschieben, einschränken oder verweigern oder die Einsicht in eine amtliche Akte, die Personendaten enthält, gewähren will.</p> <p>³ Der Entscheid ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Empfehlung oder nach Eingang des Gesuches nach Absatz 1 zu erlassen. Das öffentliche Organ stellt der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten den Entscheid und allfällige Entscheide der Rechtsmittelinstanzen zu.</p>	<p>¹ Die gesuchstellende oder die angehörte Person kann innerhalb von zehn<u>20</u> Tagen nach Erhalt der Empfehlung schriftlich oder elektronisch einen Entscheid verlangen.</p> <p>² Das öffentliche Organ <u>folgt der Empfehlung oder erlässt</u> einen Entscheid, wenn es in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Einsicht in amtliche Akten aufschieben, einschränken oder verweigern oder die Einsicht in eine amtliche Akte, die Personendaten enthält, gewähren will.</p> <p>³ Der Entscheid ist in der Regel <u>Das öffentliche Organ folgt innerhalb von 30 Tagen der Regel-Empfehlung oder erlässt</u> innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Empfehlung oder nach Eingang des Gesuches nach Absatz 1 zu erlassen einen Entscheid. Das öffentliche Organ stellt der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten den Entscheid und allfällige Entscheide der Rechtsmittelinstanzen zu.</p>
<p>§ 20 Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)¹⁾. Die Rechtsmittelinstanzen haben auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p>	

¹⁾ RB [170.1](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>² Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 des Regierungsrates, seiner Departemente und der Staatskanzlei, der Enteignungskommission, der Rekurskommissionen nach § 38 bis § 42 VRG, des Obergerichts und der Rekurskommission in Anwaltssachen.</p> <p>³ Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und des Verwaltungsgerichts als erste Instanz.</p>	<p>² Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 des Regierungsrates, seiner Departemente und der Staatskanzlei, der Enteignungskommission, der Rekurskommissionen nach § 38 bis § 42 VRG, des Obergerichts <u>als erste Instanz</u> und der Rekurskommission in Anwaltssachen.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 71a Aufgehoben.</p>	<p>§ 71a Veröffentlichung²⁾ (Aufhebung rückgängig)</p> <p>¹ Beim Erwerb von Eigentum an Grundstücken werden die in Artikel 970a Absatz 2 ZGB vorgeschriebenen folgenden Angaben veröffentlicht. Die Veröffentlichung unterbleibt bei kleinen Flächen sowie bei geringfügigen Anteilen oder Wertquoten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum der Handänderung; 2. bei Liegenschaften die Nummer, die Fläche, die Kulturart, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung; 3. bei Stockwerkeigentum die Nummer, die Art der Einheit, die Wertquote und die Ortsbezeichnung; 4. bei Baurechten die Nummer, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung; 5. bei Miteigentum der Anteil;

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ Vom Bund genehmigt am 27. Januar 1994.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	<p>6. die Namen und der Wohnort oder der Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern und erwerben.</p> <p>² Die Veröffentlichung unterbleibt bei kleinen Flächen, bei geringfügigen Anteilen oder Wertquoten sowie bei Handänderungen infolge Güter- und Erbrecht.</p>
	<p>2. Der Erlass RB 432.10 (Gesetz über Aktenführung und Archivierung [ArchivG] vom 20. Mai 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 18 Schutzfristen</p> <p>¹ Die allgemeine Schutzfrist für Akten beträgt 20 Jahre. Für amtliche Akten im Sinne des Gesetzes über die Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG), die jünger als 20 Jahre alt sind und sich bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes.</p> <p>² Die Schutzfrist für Akten mit besonders schützenswerten Personendaten gemäss dem Gesetz über den Datenschutz¹⁾ beträgt 100 Jahre.</p> <p>³ Die Schutzfrist für Akten, die der beruflichen Schweigepflicht im Sinne von Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ unterstehen, beträgt 100 Jahre.</p> <p>⁴ Die Schutzfrist beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage der Akte.</p>	<p>¹ Die allgemeine Schutzfrist für Akten beträgt 20 Jahre. Für amtliche Akten im Sinne des Gesetzes über die Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG), die jünger als 20 Jahre alt sind und sich bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes.</p> <p>⁵ Für amtliche Akten im Sinne des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG), die sich vor Ablauf der Schutzfristen bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes. Zuständiges Organ im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes ist das zuständige Archiv.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>

¹⁾ RB [170.7](#)

²⁾ SR [311.0](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.